

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal



5A_629/2011

C/M/S/ von Erlach Henrici
EINGEGANGEN

05. Okt. 2011

Verfügung vom 3. Oktober 2011
II. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin: Escher, präsidierendes Mitglied.

Verfahrensbeteiligte

vertreten durch

Beschwerdeführer,

gegen

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Jodok Wicki,
CMS von Erlach Henrici, Dreikönigstrasse 7,
Postfach 2991, 8022 Zürich,
Beschwerdegegner,

Betreibungsamt Zürich 1,
Gessnerallee 50, Postfach, 8023 Zürich,
Stadtammannamt Zürich 1,
Gessnerallee 50, Postfach, 8023 Zürich.

Gegenstand

Arresteinsprache,

Beschwerde gegen das Urteil des Obergerichts des
Kantons Zürich, II. Zivilkammer, vom 11. August 2011.

In Erwägung,

dass der Beschwerdeführer am 8. Dezember 2010 gestützt auf Art. 271 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG die Arrestierung von Vermögenswerten der (Arrestschuldnerin) bei der Bank mit Sitz in Zürich bis zur Deckung der geltend gemachten Arrestforderung von Fr. 5'502'101.22 nebst Zins verlangte,

dass die Arrestrichterin am 9. Dezember 2010 das Begehren des Beschwerdeführers teilweise guthiess und einen Arrestbefehl über sämtliche Konten und Vermögenswerte der Arrestschuldnerin bei der vorgenannten Bank, inbegriffen das Konto IBAN verfügte, und das Betreibungsamt diesen Arrestbefehl befolgte,

dass das Einzelgericht des Bezirks Zürich auf Arresteinsprache des Beschwerdegegners hin am 15. März 2011 die Aufhebung des Arrestbefehls vom 9. Dezember 2010 bezüglich des Kontos verfügte, im Übrigen aber der Arrest aufrecht erhalten blieb,

dass das Obergericht des Kantons Zürich am 11. August 2011 diesen Entscheid bestätigte,

dass der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 14. September 2011 Beschwerde gegen dieses Urteil führt und die Aufhebung des obergerichtlichen Urteils sowie die Bestätigung des Arrestbefehls vom 9. Dezember 2010 verlangt und um aufschiebende Wirkung dahingehend ersucht, es sei zu bestätigen, dass der Beschwerdegegner bis zum Vorliegen des rechtskräftigen bundesgerichtlichen Entscheids nicht berechtigt sei, über das aufgeführte Konto zu verfügen,

dass das Gesuch mit der Gefahr begründet wird, dass der Beschwerdegegner ohne entsprechende Massnahme sein Guthaben aus der Schweiz abzieht,

dass mit Verfügung vom 15. September 2011 superprovisorisch bestätigt worden ist, dass der Beschwerdegegner einstweilen über das Konto IBAN der Bank mit Sitz in Zürich seit dem 10. Dezember 2010 nicht verfügungsbe-rechtigt ist und das Obergericht superprovisorisch angewiesen wurde, keine Vollstreckungsbestätigung für das Urteil vom 11. August 2011 auszustellen,

dass sich der Beschwerdegegner dem Gesuch nicht widersetzt,

dass das Obergericht des Kantons Zürich auf Vernehmlassung verzichtet hat,

dass es sich zur Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes für die Dauer des bundesgerichtlichen Verfahrens rechtfertigt, der Beschwerde antragsgemäss aufschiebende Wirkung zuzuerkennen und die Verfügung vom 15. September 2011 zu bestätigen,

gestützt auf Art. 103 Abs. 3 BGG,

verfügt das präsidierende Mitglied:

1.

Der Beschwerde wird aufschiebende Wirkung im Sinn der Erwägungen zuerkannt.

2.

Die Kosten des Verfahrens werden zur Hauptsache geschlagen.

3.

Diese Verfügung wird den Parteien, dem Betreibungsamt Zürich 1, dem Stadammannamt Zürich 1 und dem Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 3. Oktober 2011

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Das präsidierende Mitglied:



Escher